



Schützenverein Meyenfeld von 1902 e.V.

Satzung

des Schützenverein Meyenfeld von 1902 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Meyenfeld“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter dem Namen „Schützenverein Meyenfeld e.V.“ unter der Vereinsregisternummer 110008 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Kreissportschützenverbandes Neustadt am Rübenberge, des Niedersächsischen Schützenbundes sowie des Landessportbundes Niedersachsen, und erkennt deren Satzungen an.

§ 2

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Schießsportes in allen seinen Arten unter Ausschluss jeglicher politischer Betätigung.

§ 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Personen mit hohen entehrenden Strafen dürfen nicht in den Verein aufgenommen werden oder Mitglied sein. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet in allen Fällen der Vereinsvorstand nach Anhörung der Vereinsmitglieder (Versammlung). Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 7

Jedes Mitglied hat bei Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die genau wie der Jahresbeitrag jedes Jahr neu festgesetzt werden kann.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden. Der Beitrag bleibt für das ganze Jahr zu zahlen.

Ebenso verhält es sich bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt
- b) entehrende Strafen erlitten hat oder in sonstiger groben Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss ist durch die Vereinsversammlung zu bestimmen.

§ 9

Jedes Mitglied, welches besondere Verdienste im Verein erworben hat, oder langjähriges Mitglied ist, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 10

Den Vorstand des Schützenvereins Meyenfeld bilden:

- a) Der / Die erste Vorsitzende
- b) Der / Die zweite Vorsitzende
- c) Der / Die erste Schriftführer(in)
- d) Der / Die zweite Schriftführer(in)
- e) Der / Die erste Kassenwart(in)
- f) Der / Die zweite Kassenwart(in)
- g) Dem / Der Sportleiter(in)
- h) Dem / Der Leiter(in) der Damenabteilung
- i) Dem / Der Leiter(in) der Jugendabteilung

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 11

Der erste Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Er leitet alle Sitzungen des Vorstandes, sowie die Versammlungen und die Jahreshauptversammlung.

Über die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand unter sich. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und hat dafür zu sorgen, dass der Zweck des Vereins erfüllt und die Satzung befolgt wird. Im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 12

Der Schriftführer führt über alle Vereinsversammlungen Niederschriften, die nach Verlesung und Genehmigung durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Der erste Kassenwart, und bei dessen Verhinderung der zweite Kassenwart, hat nach Anordnung des ersten Vorsitzenden die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte. Dem Sportleiter untersteht die gesamte Leitung des schießtechnischen und schießsportlichen Betriebes des Vereins.

§ 13

Jedes Vereinsmitglied hat sich den Anordnungen des Vereinsvorstandes zu fügen.

§ 14

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im Monat Januar statt. Die sonstigen Versammlungen werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen wenigstens achtundvierzig Stunden vorher.

§ 15

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 16

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, soweit nicht in einzelnen Fällen andere Bestimmungen vorgeschrieben sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen. Wird jedoch ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss diesem zugestimmt werden. Einen solchen Antrag kann jedes Mitglied stellen. Bei allen Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17

Mitglieder, die in den Versammlungen das Wort ergreifen wollen, haben sich vorher beim ersten Vorsitzenden zu melden. Sie werden vom ersten Vorsitzenden der Reihe nach aufgerufen. Kein Redner darf, außer vom ersten Vorsitzenden, unterbrochen werden.

§ 18

Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen und ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden und verbleibt beim Schriftführer.

§ 19

Eine Änderung vorstehender Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung auf Satzungsänderung sowie anderer Art, sind dem ersten Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und von denen wiederum 2/3 der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten der Jugendabteilung des MTV Meyenfeld von 1924 e.V. zu.

Meyenfeld, im Januar 2024